

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der aktuell gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§1 - Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 - Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 - Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 - b. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 - Gebührenberechnung

1. Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).
2. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
3. Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
4. Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
5. Widerruft die Stadt Kröpelin die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

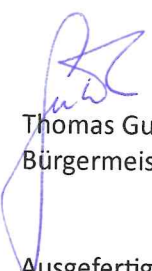
§5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

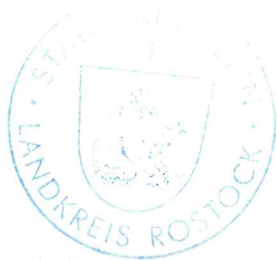
1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - b) Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c) Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder solche, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - d) Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 - e) die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung.
2. Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
3. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kröpelin nicht aus.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 02.12.1993 außer Kraft.

Kröpelin den 11.11.2025


Thomas Gutteck
Bürgermeister



Ausgefertigt am 11.11.2025
Veröffentlicht am 14.11.2025

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 11.11.2025



Thomas Gutteck
Bürgermeister

0,79 EUR

0,79 EUR

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemeingebrauc h					Umfang des wirtschaftlichen Interesses					Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung (in v.H.)					Punktzahl gesamt	Gebühr in EURO je m² und Monat (Punktzahl x Basissatz	Gebühr in EUR je m² und Tag
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
1	Litfassäulen, Uhrensäulen und Plakatwände				x			x								x			x		8	6,08 €	0,20 €	
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	x					x									x			ohne		7	5,53 €	0,18 €	
3	Fahrradstände mit Werbung		x					x						x						x	4,8	3,79 €	0,13 €	
4	Erlaubnispflichtige Automat. Vitrinen u.ä. jeweils an der Stätte der Leistung		x				x									x			ohne		9	7,11 €	0,24 €	
5	Errichten von Freisitzen (Tischen mit oder ohne Sitzgelegenheiten) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes		x					x								x					7,7	6,08 €	0,20 €	
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe	x						x								x			ohne		10	7,90 €	0,26 €	
7	Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske			x				x								x			ohne		12	9,48 €	0,32 €	
8	Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände		x					x								x			ohne		11	8,69 €	0,29 €	

[illegible]

[illegible]

